

Merkblatt für die Einreichung einer Verzeigung gegen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt

Welche Kompetenzen hat die Aufsichtskommission?

Die Aufsichtskommission prüft, ob die im Kanton Zürich praktizierenden Anwältinnen und Anwälte die Berufsregeln oder das Berufsgeheimnis verletzt haben (Art. 12 und Art. 13 [BGFA](#)). Ihre Sanktionen bestehen in der Anordnung einer Disziplinar massnahme (Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes oder unbefristetes Berufsausübungsverbot, Patententzug). Die Aufsichtskommission hat jedoch keine Kompetenz Anwälten Weisungen für ihre Handlungen zu erteilen oder Schadenersatz zuzusprechen. Letzteres fiele gegebenenfalls in die Zuständigkeit des Zivilgerichts. Ebenso wenig darf die Aufsichtskommission anwaltliche Honorarnoten auf deren Richtigkeit oder Angemessenheit hin überprüfen. Auch das ist im Streitfall Aufgabe der Zivilgerichte. Einzig wenn ein Anwalt eine krass übersetzte, mit keinem Aufwand zu rechtfertigende Rechnung stellt, kann dies zu einer disziplinarrechtlichen Sanktion führen. Schliesslich prüft die Aufsichtskommission nicht die Qualität der anwaltlichen Mandatsführung. Lediglich offensichtlich krasse Fehlleistungen verbunden mit subjektiv erschwerenden Umständen werden sanktioniert.

Sie wollen eine Verzeigung gegen einen Anwalt oder eine Anwältin einreichen?

Sind Sie der Ansicht, dass eine Anwältin bzw. ein Anwalt Berufspflichten verletzt hat, können Sie eine schriftliche von Ihnen unterzeichnete Verzeigung bei der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte per Post einreichen. Zuständig ist die Aufsichtskommission desjenigen Kantons, in welchem die gerügte Handlung stattgefunden hat. Geben Sie in der Verzeigung an, welche Anwältin oder welcher Anwalt durch welches Verhalten die Berufsregeln und/oder das Berufsgeheimnis verletzt hat (Sachverhalt). Legen Sie allfällige Beweismittel bei, welche die von Ihnen geschilderten Vorwürfe belegen.

Wie sind Sie am Verfahren bei der Aufsichtskommission beteiligt?

Als verzeigende Person haben Sie keine Parteistellung und demzufolge kein Akteneinsichtsrecht (vgl. § 30 Abs. 2 [Anwalts-gesetz/ZH](#)). Sie werden auch nicht über den Stand des Verfahrens bzw. Ausgang des Verfahrens informiert. Das Einreichen einer Verzeigung ist im Normalfall kostenfrei. Die Verfahrenskosten könnten Ihnen lediglich dann auferlegt werden, wenn Sie eine völlig aussichtslose bzw. mutwillige Verzeigung einreichen.

Wer kann bzw. muss Vorfälle der Aufsichtskommission melden?

Jede Person kann mutmassliche Berufsregelverletzungen durch Anwältinnen oder Anwälte zur Anzeige bringen. Gerichte, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden haben hingegen eine gesetzliche Pflicht, der Aufsichtskommission Vorfälle zu melden, welche die anwaltlichen Berufsregeln verletzen könnten.